

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

am Dienstag, den 19.01.2021

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	17:57 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Beyer, Elke
Danielis, Walter
Eff, Hans Jürgen
Fabi, Markus
Görmer, Andreas
Hillermeier, Joseph
Holzhäuer, Hans, Dr.
Hüttinger, Hannes
Illig, Richard
Kupser, Paul, Dr.
Meyer, Boris-André
Pollack, Kathrin
Rühl, Oliver
Sauerhöfer, Jochen
Seiler, Friedmann

Vertretung für Herrn Martin Porzner

Schriftführerin

Beyreuther, Bettina

Referenten

Jakobs, Christian
Nießlein, Holger

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Porzner, Martin	fehlt entschuldigt
-----------------	--------------------

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Bekanntgaben
- TOP 2 Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Stadt Ansbach
- TOP 3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
- TOP 4 Ersatzbeschaffung eines Kassensautomaten für das Parkhaus Altstadt;
Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO
- TOP 5 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen
Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bekanntgaben

1. Sachstand Leih-Computer für Schulen

Herr Jakobs unterrichtet das Gremium über den aktuellen Sachstand zum Thema Beschaffung von Leihgeräten und nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf die letzten Pressemitteilungen in der Fränkischen Landeszeitung.

Nach Rückfrage bei den Lieferanten sei mit einer Teillieferung der Geräte in der ersten Februarwoche d. J. zu rechnen. Aufgrund der hohen Nachfrage bei mobilen Geräten, erkläre sich die derzeitige Liefersituation und die Lieferengpässe der Hardware-Hersteller. Weshalb, wie im Presseartikel berichtet, die Stadtverwaltung von Ingolstadt schneller beim Bestellen war und somit bereits im Besitz von Leihgeräten sei, begründe sich unter anderem darin, dass man sich dort eines bestehenden Warenkorbkonzeptes bedient und somit auch veraltete Geräte beschafft habe.

Herr Oberbürgermeister Deffner weist auch auf die bessere finanzielle Situation von Ingolstadt hin.

2. Bücherei – Einrichtung einen Lieferservice

Herr Nießlein unterrichtet das Gremium über den neuen Service der Stadtbücherei. Nachdem wegen des Lockdown derzeit keine Abholung von Büchern möglich sei, habe die Stadtbücherei ein Liefersystem geplant, das ab nächster Woche umgesetzt werden soll. An zwei Tagen der Wochen sollen dann die Leihwünsche aufgenommen und gesammelt werden, anschließend würde die Auslieferung in der selbigen Woche erfolgen.

TOP 2 Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Stadt Ansbach

Herr Nießlein trägt den folgenden Sachverhalt vor:

In verschiedenen Gremien sei bereits über die Notwendigkeit eines Pflegestützpunktes in der Stadt Ansbach diskutiert und diese bejaht worden. Zuletzt habe die AG Gesundheit in ihrer Sitzung am 14.10.2020 einstimmig die Errichtung eines Pflegestützpunktes empfohlen.

Erst seit dem 1.1.2020 bestünde wieder der notwendige Rahmenvertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kranken- und Pflegekassen sowie den Bezirken, durch den die Bedingungen für die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung von Pflegestützpunkten in Bayern geregelt wären. Nach Abschluss des Rahmenvertrages habe im Jahr 2020 auch der Freistaat Bayern seine Fördergrundsätze neu geregelt.

Ursprünglich sei angedacht gewesen, dass die Stadt Ansbach und der Landkreis Ansbach unter dem Dach der Gesundheitsregion+ gemeinsam einen Pflegestützpunkt errichten. Ende 2020 habe der Landkreis jedoch überraschend und endgültig beschlossen, hier eigene Wege gehen

zu wollen. Dies sei jedoch nicht ausschließlich von Nachteil, da die Stadt Ansbach nun allein agieren könne, wie zum Beispiel beim Festlegen des Standortes und der Organisationsform.

Nach § 9 des Rahmenvertrages bestünde eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Kooperationsmodell und dem Angestelltenmodell.

Beim Kooperationsmodell würde das Personal von den Pflege- und Krankenkassen, dem Bezirk Mittelfranken und der Stadt Ansbach paritätisch gestellt werden.

Beim Angestelltenmodell sei Anstellungsträger allein der Bezirk und/oder die Stadt Ansbach.

Die Trägerschaft durch die Stadt Ansbach würde nach Auffassung der Verwaltung die meisten Vorteile bieten, da eine organisatorische Anbindung an die Stadtverwaltung mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur erfolgen könne und Entscheidungsfreiheit in Personal- und Organisationsangelegenheiten bestehen würde.

Die Finanzierungsaufteilung im Angestelltenmodell sei mit 1/3 Pflegekassen, 1/3 Krankenkassen, 1/6 Bezirk Mittelfranken und 1/6 Stadt Ansbach festgelegt.

Der Stadt Ansbach stünde nach dem Rahmenvertrag eine 0,7-Stelle zu, bei einer Einstufung in S 15 Stufe 6 TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst würden die Personal- und Sachkosten ca. 13.000 € jährlich betragen.

Anschließend trägt Herr Nießlein den Beschlussvorschlag vor.

Danach erfolgen verschiedene Wortmeldungen aus den Fraktionen, die die Notwendigkeit der Einrichtung eines zentral gelegenen Pflegestützpunktes unterstreichen. Seit 2014 arbeite und plane man dieses Projekt und man freue sich, dass es nun endlich umgesetzt werden könne. Dass die geplante Zusammenarbeit seitens des Landkreises nicht zustande gekommen sei, wurde bedauert.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Stadt Ansbach zu beschließen. Die Organisation soll im Angestelltenmodell in alleiniger Betriebsträgerschaft der Stadt Ansbach erfolgen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Herr Jakobs erklärt anhand einer PowerPoint-Präsentation die Gründe für die Anpassung der Friedhofsgebühren und stellt die Ergebnisse der Kalkulation vor.

Zunächst gibt er eine Übersicht über die städtischen Friedhöfe:

Städtische Friedhöfe in Ansbach

- Waldfriedhof*
- Städtischer Teil des Stadtfriedhofes*
- Städtischer Teil des Friedhofs Schalkhausen*
- Stadt ist Trägerin des kirchlichen Teils Schalkhausen (seit 1960)
- städt. Bestattungsflächen im Friedhof Brodswinden (Verwalt. über Ki.)

*Einschließlich der jew. Leichenhäuser



Es folgt eine Übersicht der bestehenden Bestattungsangebote im Stadtgebiet Ansbach:

- Erdbestattungen im Einzel- oder Reihengrab (Grabanlage mit Sarg oder Urne):
 - mit gärtnerischer Gestaltung
 - mit Grabplatte
- „Bestattung unter Bäumen“ (Erdbestattung, Urne); analog Bestattungswald
- Urnennischen oder Urnenzellen (Stadtfriedhof Kolumbarium und Waldfriedhof)
- Urnenerdgrab
- Bestattung nach Islamischer Art (im Leinentuch und ohne Sarg)
- anonyme Urnenbestattungen (Waldfriedhof)
- pflegefrei / ohne Grabmal Erdbestattungen (auch Sarg); Sozialgräber am Waldfriedhof

Daran anschließend stellt Herr Jakobs ein geplantes neues Bestattungsangebot am Waldfriedhof vor: den Urnengarten (Urnenbestattung mit gärtnerischer Gestaltung ohne eigenen Pflegeaufwand des Grabnutzungsberechtigten). Dieses neue Angebot führe zu einem neuen Gebührentatbestand und somit auch zur Änderung der Satzung.

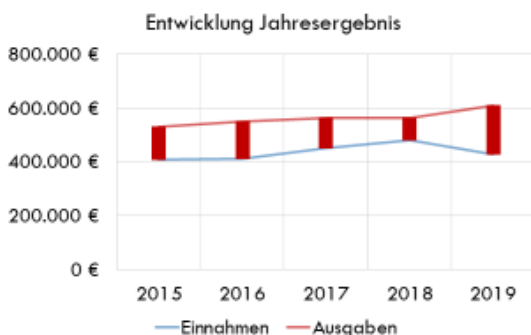
Mit einer weiteren Folie stellt Herr Jakobs die Entwicklung des Kostendeckungsgrades der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ der vergangenen Haushaltsjahre dar und erklärt dazu, dass das Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 noch nicht bekannt sei, weil die internen Leistungsverrechnungen sowie Abschreibungen und Verzinsungen noch nicht ermittelt und gebucht worden seien. Würde man hier die Haushaltsansätze ansetzen, sei mit einem Kostendeckungsgrad von ca. 72,5 % zu rechnen. Dies entspräche einer Unterdeckung von rund 166.000 €.

TOP Ö3

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Ausgangslage: erwartete Ø jährliche Gesamtkosten ab 2021: ~662.000 €



Fehlbetrag:

2015: - 123.900 €
2016: - 140.500 €
2017: - 112.500 €
2018: - 84.800 €
2019: - 184.100 €
2020: - 166.000 €

Kostendeckungsgrad:

76,6 %
74,5 %
80,0 %
85,0 %
69,8 %
72,5 % Schätzung

letztmalige Anpassung dieser Satzung: 01. Juli 2016



Darüber hinaus seien die aktuellen Bestattungs- und Grabgebühren seit 1. Juli 2016 gültig. Nach rechtlichen Vorgaben seien kostenrechnende Einrichtung der Kommunen regelmäßig zu prüfen, Gebührenkalkulationen ca. alle vier Jahre. Somit sei entsprechend der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 17.06.2020 die Firma Rödl & Partner (Prüfungs- und Beratungsgesellschaft) mit der Neukalkulation der Gebühren (Müll-, Friedhofs- und Kindergartengebühren) beauftragt worden. Die Kalkulation sei - entsprechend der Maßgaben des Stadtrats zur Haushaltskonsolidierung - mit dem Ziel einer bestmöglichen Kostendeckung erfolgt.

Die Friedhofsgebühren würden sich aus Grab- und Bestattungsgebühren zusammensetzen. Die Grabgebühren sollen die Kosten für die Überlassung eines Grabes für eine bestimmte Zeitperiode decken, Bestattungsgebühren werden zur Deckung der Kosten für eine bestimmte Beisetzungsform erhoben.

Zur Neukalkulation der Grabgebühren

Bei den ermittelten Grabgebühren können Abschläge vorgenommen werden, damit die Belastung durch Gebührenschuldner reguliert werden kann. Dies diene anschließend auch der bisher formell nicht vorhandenen Festlegung des „öffentlichen Grüns“ der Friedhofsanlagen. Hintergrund hierbei wäre die Annahme, dass die Friedhöfe neben ihrem eigentlichen Zweck auch eine Funktion als öffentliche Grün- und Erholungsflächen haben können und damit nicht nur den Gebührenzahlern, sondern auch der Allgemeinheit dienen können. Diese Annahme sei aber nach den Ausführungen des BKPV eher zurückhaltend zu nutzen (vgl. Hiller/Schmidt, Geschäftsbericht BKPV, 2005, S. 51 f). Es sei deshalb bei den Grabgebühren ein Kostendeckungsgrad von 80 % angesetzt worden. Herr Jakobs beurteilt diesen Wert als gesundes Mittelfeld, der aus rechtlichen Gründen nicht noch höher angesetzt werden sollte.

Wie schon bei der letzten Kalkulation wurden dabei 50 % der anfallenden Kosten als grabartidentische Kosten gleichmäßig auf alle Grabarten umgelegt worden. Dadurch sei gewährleistet, dass auch die Nutzer der kleineren Urnengräber und der alternativen Grabarten (Urnennischen und -zellen, Baumgrabfeld) angemessen am Aufwand für die Friedhofspflege beteiligt werden. Vorher wäre für die Grabgebühr alleine die Grabgröße ausschlaggebend gewesen.

Die von Rödl & Partner ermittelten Gebühren mit einer Gegenüberstellung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebühren sowie die sich hieraus ergebenden Veränderungen zu den derzeitigen Sätzen könnten der Anlage 2 der Sitzungsvorlage entnommen werden.

Zur Neukalkulation der Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren (Nr. 1.1 bis 1.3) wurden überwiegend unverändert aus der Kalkulation von Rödl & Partner übernommen, außer dass volle Euro-Beträge angesetzt und keine Gebührensenkungen vorgenommen wurden. Der Zieldeckungsgrad läge bei 100 %, da die Nutzung dem eigentlichen Zweck diene. Außerdem werde zwischen Urnen- und Erdbestattung unterschieden.

Neu eingeführt seien auf Anregung der städt. Friedhofsverwaltung folgende Gebühren:

Nr. 1.34:

Urnenbeisetzung mit Beisetzungsfeier in der Heilig-Kreuz-Kirche

Die Gebührenhöhe entspräche der Gebühr für die Urnenbeisetzungsfeier ohne den darin enthaltenen Anteil für die Nutzung der Leichenhalle.

Nr. 1.832:

Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Ansbach werden in den Friedhöfen beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, welche in Ansbach ihren Wohnsitz hatten,
- b) die im Stadtgebiet oder angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- c) Verstorbene, welche weder einen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in Ansbach hatten, wenn sie zu ihren Lebzeiten ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab innegehabt haben,
- d) Verstorbene, die früher in Ansbach wohnhaft waren (auswärtiger Alten- und Pflegeheimaufenthalt).

Gemäß § 5 Abs. 2 der Friedhofs- und Gebührensatzung können Verstorbene, welche nicht unter Absatz 1 fallen, mit besonderer Erlaubnis der Stadt Ansbach in einem der Friedhöfe bestattet werden.

Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis soll künftig eine Gebühr erhoben werden.

Nr. 1.833:

Verwaltungsgebühr für Ersatzvornahme

Diese Gebühr werde künftig erhoben, wenn die Bestattungspflichtigen entgegen ihren Verpflichtungen nicht für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen sorgen. In solchen Fällen muss sich die Friedhofsverwaltung um diese Aufgaben kümmern, was mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die bisher in der Gebührensatzung enthaltenen Gebühren für das Herrichten der Leiche durch Leichenfrauen werden gestrichen, da die Stadt Ansbach keine Leichenfrauen mehr beschäftigen würde.

Hinweis zur Sonderregelung für Bestattungen in Elpersdorf

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentius vom 18.12.1990 / 03.01.1991 übernehme die Stadt Ansbach auf dem kirchlichen Friedhof in Elpersdorf das Ausschachten und Schließen der Grabstätten und das Tragen und Versenken des Sarges. Hierfür sei vom Friedhofsträger ein Entgelt zu entrichten, das an die Gebührensatzung der Stadt Ansbach anknüpfe.

Die Gebühren für Erdbestattungen lägen dabei um 267,00 € niedriger als auf den städtischen Friedhöfen, da keine städt. Leichenhalle genutzt werden würde und der Arbeitsaufwand der Friedhofsverwaltung geringer sei.

Herr Jakobs benennt die Gründe für die Gebührenanpassung:

- steigende Lohnkosten der Friedhofsmitarbeiter (6 Personen) – teilweise bestünde ein sehr hoher pflegerischer Aufwand aufgrund der örtlichen Gegebenheiten
- die letzte Anpassung gelte seit dem 01. Juli 2016
- nicht verrechnete Kosten müssten durch die allgemeinen Haushaltsmittel der Stadt finanziert werden und stünden an anderer Stelle nicht zur Verfügung

Auch wenn die Vergleichbarkeit der Bestattungsgebühren sich als schwierig erweise, da unterschiedliche Leistungen in den Preisen inkludiert wären, stellt Herr Jakobs folgende Vergleichszahlen vor:

Stadt	Erdbestattung	Urnenbestattung	
Ansbach (neu)	1.159,00 €	418,00 € / 155,00 €	(mit / ohne Beisetzungsfeier)
Nürnberg	1.158,00 €	219,00 €	
Fürth	840,00 €	100,00 €	
Erlangen	702,00 €	356,00 €	
Schwabach	716,00 €	296,00 €	
Dinkelsbühl	1.250,00 €	595,00 €	
Feuchtwangen	610,00 €	200,00 €	(nur Grabherstellung)
Rothenburg o. d. T.	1.182,50 €	345,00 €	
Heilsbronn	620,00 €	270,00 €	(nur Grabherstellungs- und Verwaltungsgebühr)

Ein Vergleich der Grabgebühren sei aufgrund der jeweils unterschiedlichen liegenschaftlichen Gegebenheiten schwieriger möglich und sei daher gänzlich unterblieben.

Herr Oberbürgermeister Deffner schlägt vor der Beschlussfassung folgendes vor:

Die Gebühren für Erdbestattungen für Kinder unter 12 Jahren, Punkte 1.12. und 1.13 der Friedhofsgebührensatzung, sollten unverändert bleiben. Das Gleiche schlage er auch für die Grabgebühren für Kindergräber unter 12 Jahren, Punkte 2.12. und 2.13 der Satzung, vor.

Über diesen Vorschlag würde er separat abstimmen lassen wollen, da sie nicht Inhalt des Beschlussvorschlages wären.

Herr Seiler schlägt weitere Änderungen in der Kalkulation vor:

Eine höhere Einstufung der Urnennischen (s. Punkte 2.3, 2.4 der Friedhofsgebührensatzung) von zusätzlichen 10 % auf den bisher kalkulierten Betrag unter 2.3, 2.4 der Friedhofsgebührensatzung bzw. sollte die Gebühr für Einzelgräber (s. Punkt 2.11 der Friedhofsgebührensatzung) nicht über 1.100 € liegen.

Herr Jakobs erklärt daraufhin, dass er dies in der Kämmerei arithmetisch ermitteln lassen wolle: Einzelgräber auf 1.100 € festsetzen, die Gebühren für Urnennischen entsprechend anpassen.

Herr Oberbürgermeister Deffner empfiehlt, heute keine Empfehlung an den Stadtrat zu beschließen, sondern dass die Kämmerei unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte eine neue Kalkulation erstellen und diese schnellstmöglich den Fraktionen zur Verfügung stellen soll, damit in der nächsten Stadtratssitzung ohne lange Diskussion die neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen werden könne

Herr Meyer hält anstelle von ständigen Diskussionen über Gebührenerhöhungen bei Müll, Musikschule, Friedhof und demnächst bei den Kindergärten eine Erhöhung der Gewerbesteuer bzw. eine teilweise Ausschüttung des Sparkassengewinns für sinnvoll.

Darüber hinaus sei es auch angebracht, die Leistungen der Stadt Ansbach zu verbessern, d. h. an die Erhöhung der Friedhofsgebühren soll gleichzeitig die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen der Friedhöfe gekoppelt werden.

Eine Erhöhung der Gebühr für Urnengräber befürworte er nicht.

Des Weiteren würde er gerne wissen, ob überhaupt eine Stellungnahme vom Seniorenbeirat angefordert worden sei, wie hoch die zu erwartenden Mehreinnahmen mit der neuen Friedhofsgebührensatzung betragen würden und wie hoch die Ausgaben für die externe Beratung gewesen sei.

Weiterhin erklärt er, dass man auch nicht die Gebühren für die Embryonengräber ändern solle, wenn man schon die Gebühren für die Kindergräber nicht erhöhen wolle.

Herr Oberbürgermeister Deffner wisse ebenfalls um die Notwendigkeit der Leistungsverbesserung in diesem Bereich, schließlich seien auch Friedhöfe Aushängeschilder einer Stadt. Deshalb habe er bereits die Hochbauverwaltung damit beauftragt, die Örtlichkeiten (Leichenhalle, Aussegnungshalle, Abschiedsraum) zu begutachten, um z. B. am Waldfriedhof pietätvollere Zustände herstellen zu lassen. Das Gleiche gelte auch für den Stadtfriedhof. Diese Untersuchungsergebnisse sollen dem Stadtrat vorgestellt werden.

Des Weiteren sehe er es als wirtschaftlich wichtig an, die Bestattungsunternehmen über die Vielfalt von Bestattungsmöglichkeiten etc. zu unterrichten.

Herr Jakobs erklärt dem Gremium nochmals, dass die Stadtverwaltung grundsätzlich an Recht und Gesetz gebunden sei und verweist auf Art. 8 KAG. Alle vier Jahre seien die Benutzungsgebühren neu zu kalkulieren. Nutzungsgebühren seien auch auf den Nutzer umzulegen, es gäbe hier wenig Gestaltungsspielraum. Bei den Grabgebühren sei bereits ein 20 %iger Gemeinkostenanteil berücksichtigt worden. Des Weiteren erinnere er daran, dass der Stadtrat gemeinsam bei den Beratungen zur Haushaltskonsolidierung eine verbesserte Kostendeckung gewünscht habe. Grundsätzlich habe er auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Sparkasse mehr zahlen würde. Jedoch habe man darauf keinen Einfluss und dieser Einwand sei hier an dieser Stelle fehl am Platz. Sicherlich könne man die Einkünfte der Stadt durch Steuererhöhung steigern, jedoch sollte hinsichtlich der Gewerbesteuer bedacht werden, dass in diesem und in den nächsten Jahren nicht mit den bisherigen Einkünften zu rechnen sei. Aufgrund der Pandemie seien viele Insolvenzen und somit Einbrüche bei der Gewerbesteuer absehbar.

Dass man sich eines Dritten zur Erstellung der Kalkulation bedient habe, sei auch zur rechtlichen Absicherung gedacht gewesen. Das Angebot der Firma Rödl & Partner habe die Erstellung der Kalkulationen für drei Bereiche betroffen, insgesamt hätte sich der Auftragswert zwischen 30.000 € und 40.000 € bewegt. Die genauen Zahlen hierzu müssten nachgereicht und im nächsten Stadtrat mitgeteilt werden.

Eine Einbindung des Seniorenbeirates sei nicht erfolgt, da keine satzungsmäßige Einbeziehung notwendig gewesen wäre.

Einen genauen Betrag zu den Mehreinnahmen könne auch erst nach Abschluss der Kalkulationen erfolgen, die Zahlen könnten nachgeliefert werden. Auf jeden Fall sollte mit der neuen Friedhofsgebührensatzung der Kostendeckungsgrad steigen.

Herr Nießlein weist darauf hin, dass bei sozialen Härtefällen, die sich die Beerdigungskosten nicht leisten könnten, die Stadt einspringen würde. Hier gäbe es einen rechtlichen Anspruch darauf, der auch bereits jetzt praktiziert werde.

Herr Hüttinger fragt, ob man anstelle von ständigen Gebührenerhöhungen auch über Einsparmaßnahmen nachgedacht habe und weshalb man unter Punkt 1.32 der Friedhofsgebührensatzung die von Rödl & Partner kalkulierte Gebührensenkung nicht übernommen habe. Des Weiteren schlage er vor, die Gebühren für Urnengräber in der Reihe 5 für Urnengräber (Punkt 2.413 der Friedhofsgebührensatzung) als sozialverträgliche Alternative beizubehalten.

Herr Jakobs erklärt, dass die Personalkosten tariflich verursacht und hier kaum Einsparungen möglich seien.

Die geringfügige Gebührensenkung habe man nicht übernommen, da man diese als Ausgleichsinstrument nutze.

Den Vorschlag von Herrn Hüttinger bzgl. Punkt 2.413 der Friedhofsgebührensatzung wolle man bei den Vergleichsberechnungen in der Kämmerei berücksichtigen.

Herr Danielis gibt zu bedenken, dass diese jetzige prozentuale Steigerung sehr hoch sei und empfehle deshalb diese zu splitten sowie Einsparungsmöglichkeiten zu finden. Darüber hinaus wolle er wissen, weshalb der Kostendeckungsgrad in 2019 so gestiegen sei.

Herr Jakobs erklärt, dass die Einnahmen gesunken seien, jedoch die Kosten geblieben. Diese könne man auch nicht drastisch senken, da ein Friedhof einen würdevollen Rahmen bieten sollte, der der Pflege bedarf. Ein Anliegen, dass auch der Stadtrat immer wieder äußern würde und sei somit politischer Wille.

Herr Oberbürgermeister Deffner weist an dieser Stelle darauf hin, dass besonders der Stadtfriedhof mit seinen Gegebenheiten (enger Gräberabstand, besondere Erde) personalkostenintensiv sei.

Er weist darauf hin, dass die Kämmerei die vorgetragenen Vorschläge bis zur nächsten Stadtratssitzung in der Kalkulation berücksichtigen und vortragen soll. Das Zahlenwerk werde den Fraktionen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden. Ein Beschluss werde jetzt nicht gefasst.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen,

die „Satzung zur Sechsten Änderung der Satzung der Stadt Ansbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)“ in der Fassung des Entwurfs vom 11. Januar 2021 zu erlassen. Dieser Entwurf wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die von der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Elpersdorf für die Leistungen der Stadt Ansbach zu erhebenden Entgelte werden analog der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung angehoben.

In die Fraktionen verwiesen.

TOP 4	Ersatzbeschaffung eines Kassensautomaten für das Parkhaus Altstadt; Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO
--------------	---

Herr Jakobs erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Gemäß § 146 a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung sei jedes elektronische Kassensystem mit einer zertifizierten technischen Sicherungseinrichtung (TSE) zu schützen. Die Frist für die entsprechende Umrüstung würde am 31.03.2021 auslaufen. Bei einem der beiden Kassensautomaten im Parkhaus Altstadt sei eine Umrüstung nicht mehr möglich. Nachdem im Haushalt keine Mittel zur Verfügung stehen würden, habe das Liegenschaftsamt außerplanmäßige Mittel in Höhe von 40.000,00 € für eine Ersatzbeschaffung beantragt.

Eine in der Kämmerei durchgeführte Vergleichsberechnung hätte ergeben, dass über einen Nutzungszeitraum von 15 Jahren die Kosten für die Anschaffung eines zweiten Automaten niedriger wären als die Gebührenauffälle bei Vorhaltung nur eines Automaten mit in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden Ausfallzeiten:

die durchschnittlichen täglichen Gebühreneinnahmen beliefen sich auf	276 €
die durchschnittliche Ausfallzeit laut Betriebsamt beliefen sich im Monat auf	1 Tag
somit ergebe sich im Jahr ein Gebührenauffall in Höhe von	3.312 €
bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren summiere sich	
der Gebührenauffall auf	49.680 €

Somit sei die Beschaffung eines weiteren Automaten mit Anschaffungskosten von 40.000 € die wirtschaftlichere Alternative.

Nachdem für den Kassensautomaten eine Lieferzeit von 10 Wochen bestehe, musste die Bestellung noch Ende Dezember 2020 erfolgen, um die fristgerechte Installation sicherstellen zu können. Die nächste Sitzung des für die Bewilligung der außerplanmäßigen Mittel zuständigen Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses (HFWA) konnte nicht abgewartet werden. Es musste deshalb eine Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO durch den Oberbürgermeister zu treffen.

Es sei am 22.12.2020 entschieden worden:

Bei HHSt. 02.6891.9631 (Haushaltsjahr 2021) werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 40.000,00 € bewilligt. Die Deckung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung.

Die Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird hierüber gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO informiert.

Dient zur Kenntnis.

TOP 5	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 02.12.2020 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Bettina Beyreuther
Schriftführer/in